

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektro Peters GmbH, Alfredstr. 205-207, 45131 Essen

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, für alle Angebote, Aufträge, Kaufverträge und Lieferungen, die wir an Auftraggeber oder Käufer leisten. Sie gelten ebenso für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart sind. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Käufers werden nicht anerkannt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 1 Allgemeines

1.1 Für die Ausführung unserer Leistungen im Unternehmerverkehr gilt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B als Ganzes und betreffend DIN 18299, 18382, 18384 – 18386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“, auszugsweise auch Teil C.

1.2 Zum Angebot gehörige Unterlagen, wie Abbildungen oder Zeichnungen, sind nur annäherungsweise als genau anzusehen, es sei denn die Genauigkeit wurde ausdrücklich von uns bestätigt.

1.3 An allen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ohne unsere Einwilligung dürfen sie nicht Dritten zugänglich gemacht oder missbräuchlich verwendet werden.

1.4 Wird der Auftrag nicht an uns erteilt, so sind kundenindividuell erstellte Unterlagen unaufgefordert und in allen anderen Fällen nach Aufforderung unverzüglich zurückzusenden bzw. deren vollständige Vernichtung schriftlich zu bestätigen.

### 2 Termine

2.1 Der vereinbarte Liefer- oder Fertigstellungstermin ist nur dann verbindlich, wenn die Einhaltung nicht durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich gemacht wird. Als solche Umstände sind auch Ausführungsänderungen sowie das Fehlen von Unterlagen anzusehen, die zur Auftragsdurchführung notwendig sind.

2.2 Der Kunde hat in Fällen des Verzugs nur dann den Anspruch aus §8 Nr. 3 VOB/B, wenn für Beginn und Fertigstellung eine Zeit nach dem Kalender schriftlich vereinbart war und der Kunde nach Ablauf dieser Zeit eine angemessene Nachfrist gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehen wird.

### 3 Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Da Fehlersuch- und Dokumentationszeit bei uns Arbeitszeit ist, wird -im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegender entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil 3.1 der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte; 3.2 der Kunde den vereinbarten Termin versäumt hat; 3.3 der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde; 3.4 die vorhandene Infrastruktur eine einwandfreie Durchführung nicht ermöglicht.

### 4 Gewährleistung und Haftung

4.1 Die Gewährleistungsfrist für alle Arbeitsleistungen und Reparaturen, die keine Bauleistungen sind, und für eingebautes Material beträgt 1 Jahr.

4.2 Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung zur Verfügung steht.

4.3 Sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet, können wir diese nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Neuherstellung des Werkes erbringen.

4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, die Vergütung zu mindern, oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen bei Unerheblichkeit der Pflichtverletzung oder wenn der Gegenstand eine Bauleistung ist.

4.5 Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In allen anderen Fällen ist die Haftung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zum Auftragswert, jedoch maximal 25.000 € begrenzt.

Ausgeschlossen sind Schadensersatzansprüche bei Verletzung der Nebenpflichten oder bei Verzug im Falle von Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Rechte des Kunden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben davon unberührt.

### 5 Erweitertes Pfandrecht an beweglichen Sachen

5.1 Uns steht wegen Forderungen aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in unseren Besitz gelangten Gegenstandes des Kunden zu.

5.2 Wird der Gegenstand des Kunden nicht innerhalb von 4 Wochen nach Abholaufforderung oder erfolgloser Zustellung abgeholt bzw. angenommen, sind wir nach 10 Wochen berechtigt, den Gegenstand zum Verkehrswert zur Deckung unserer Forderungen zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös wird dem Kunden erstattet.

### 6 Eigentumsvorbehalt

Soweit die verbauten Teile nicht wesentliche Bestandteile werden, behalten wir uns das Eigentum bis zum Ausgleich aller Forderungen aus dem Vertrag vor.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, haben wir deshalb den Rücktritt vom Vertrag erklärt, können wir Zurückholung und den Ausbau verlangen. Sämtliche daraus resultierenden Kosten trägt der Kunde. Arbeits- und Wegekosten gehen zu Lasten des Kunden.

### 7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die Preise verstehen sich ab Betriebsitz von uns inklusive Mehrwertsteuer. Wegezeiten gelten ebenso wie Prüf- und Dokumentationszeiten als Arbeitszeiten.

7.2 Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und in einer Summe zahlbar. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.

7.3 Die Leistungen werden nach Aufmaß und Zeit berechnet, es sei denn, dass ein Auftrag mit Festpreis schriftlich vereinbart wurde. Bei einem Festpreis werden Zusatzarbeiten ebenso nach Aufmaß und Zeit abgerechnet.

7.4 Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, können wir Abschlagzahlungen nach Baufortschritt verlangen.

7.5 Wir behalten uns vor, Vorauszahlungen zu verlangen.

### 8 Gerichtsstand

8.1 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Kaufleuten ist ausschließlich der Ort unseres Sitzes der Gerichtsstand.

8.2 Alle genannten Hinweise auf die VOB beziehen sich auf Geschäfte mit Unternehmen, nicht mit Verbrauchern.

8.3 § 13 Nr 4 VOB/B regelt eine Verjährungsfrist von 4 Jahren für Bauwerke, für andere Werke von 2 Jahren, soweit keine Frist im Vertrag vereinbart wurde.

Stand: April 2020